

RS OGH 1985/2/26 5Ob5/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1985

Norm

MRG §40

WEG §3 Abs1

WEG §26 Abs3

Rechtssatz

Ein Wohnungseigentümer, der auf der Grundlage einer ihm als rechtskräftig bezeichneten Nutzwertfeststellung den danach ermittelten Mindestanteil nach § 3 Abs 1 WEG zur Begründung von Wohnungseigentum erworben hat, oder der einen mit Wohnungseigentum verbundenen Mindestanteil erwarb, kann sich nicht mehr darauf berufen, die Frist für die Anrufung des Gerichtes stehe noch offen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 5/85
Entscheidungstext OGH 26.02.1985 5 Ob 5/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070411

Dokumentnummer

JJR_19850226_OGH0002_0050OB00005_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at